Deutscher
Caritasverband

Arbeitshilfe

# Praktische Tipps für den Umgang mit Behörden und Gericht, Rechtsmittel

Sie wissen prinzipiell aus Erfahrung, wie die örtliche ABH arbeitet und mit Klienten um-geht. Wenn Sie einen guten Kontakt haben, sollten Sie versuchen, ihn aufrechtzuerhalten. Streit als Selbstzweck nützt dem Klienten nichts und auch nicht Ihrer Arbeit. Die Grenze wird aber da erreicht, wo den Klienten Nachteile drohen.

Oft gibt es aber Probleme aller Art, die häufig nicht einmal direkt etwas mit Gesetzesanwendung zu tun haben. Meine Erfahrung ist, dass sehr viele ABH ihre Arbeit i.d.R. mangelhaft erledigen und zu viele Fehler zum Nachteil der Betroffenen begehen.

**Faustregel: Handeln Sie stets so, als würde in der Sache später ein Gerichtsverfahren notwendig werden.**

Das bedeutet nicht, dass man immer gleich mit dem Gericht droht, sondern nur, dass man das Vorgehen so wählt, als würde es später vom Gericht geprüft. Nichts ist schwieriger, als Anfangsfehler auszubügeln. Lückenhafter Vortrag und Beweisprobleme lassen sich im Gerichtsverfahren oft nicht leicht korrigieren. Versetzen Sie sich in die Lage des Richters, der die Sache Ihres Klienten auf den Tisch bekommt. Weil 80% der Anträge lückenhaft oder schlecht begründet sind, ist er umso positiver überrascht, dass Sie und Ihr Klient ihn umfassend vorbereitet und die Unterlagen beigefügt haben. So etwas spielt eine Rolle!

**1. Anträge stets schriftlich stellen, und zwar am besten per Fax (Sendebericht aufheben!). Es besteht kein Formularzwang**. Etwaige Formulare können mit den Unterlagen einige Tage später nachgereicht werden.

Dadurch umgeht man Behördenmitarbeiter, die Anträge nicht annehmen und Formulare nicht herausgeben wollen („den lehnen wir sowieso ab!“), was ohnehin unzulässig ist. Von den Gerichten wird ein per Fax gestellter Antrag mit Sendebericht als Nachweis anerkannt. Die Ausrede der ABH, die Klienten hätten keinen Antrag gestellt, zieht dann nicht mehr.

**Autor:**
**Rechtsanwalt Robert Stuhr**

**Herausgegeben von**
**Deutscher Caritasverband e.V.**
**Abteilung Soziales und Gesundheit**
**Referat Migration und Integration**

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefax 0761 200-2 11
Migration.Integration@caritas.de

Der Nachweis rechtzeitiger Anträge ist enorm wichtig, z.B. für die Fiktionswirkung des §81 Abs.4 AufenthG.!

**2. Behörden ersparen sich gern Arbeit und teilen vieles mündlich mit**. Das Verfahren sollte aber schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte und Zusagen sollte man sich schriftlich bestätigen lassen. An mündliche Auskünfte und Zusagen erinnert sich später niemand mehr.

Der Schriftverkehr ermöglicht es, die Ansicht der Behörde in Ruhe auf Rechts- und Sachverhaltsfehler hin zu prüfen. Auch lässt sich so gut nachweisen, dass der Klient seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

**3. Eine beliebte Unart der Behörden ist es, sich die Arbeit einer vernünftigen Begründung zu ersparen oder Behauptungen bzw. Rechtsansichten zu äußern, ohne die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu nennen**.

Die drei eisernen Grundsätze deutscher Behörden (das haben wir schon immer so gemacht, das haben wir noch nie so gemacht, und wo kommen wir denn da hin) ersetzen keine Begründung.

Es ist nicht die Aufgabe des Klienten und auch nicht Ihre, der Behörde die Arbeit abzunehmen. Man spielt daher den Ball zurück und fordert sie auf, die Rechtsgrundlage für ihre Ansicht zu benennen (Gesetz, VwV, DA). Dadurch lässt sich mancher Streit schon im An-satz beenden, weil nämlich die Behörde nichts findet und ihre Meinung ändern muss. Zumindest hat sie dann in einem Gerichtsverfahren schlechtere Karten.

Außerdem erleichtern Sie dem Klienten die Rechtsverteidigung, denn Sie können gezielt auf die Argumente der Behörde eingehen und müssen nicht vorsorglich alles nur irgendwie in Betracht kommende vortragen.

**4. Grundsätzlich sollte immer gegen alle ablehnenden oder belastenden Verwaltungsakte formlos und ohne Begründung Widerspruch eingelegt werden**. Das löst keine Kosten aus und man gewinnt Zeit zur Prüfung der Rechtslage.

Da es keine rechtliche Pflicht zur Begründung des Widerspruchs gibt, schadet das Fehlen nicht. Zum Nachweis der fristgerechten Einlegung des Widerspruchs sollte er entweder per Fax (Sendebericht aufheben) oder als Einschreiben mit Rückschein versandt werden.

Es besteht kein Anwaltszwang. Sie selbst kommen nicht mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz in Konflikt, da beim DRK und CV die Voraussetzungen für eine zulässige Beratung vorliegen.

Danach prüft man die Erfolgsaussichten, ggf. unter Einschaltung eines RA. Ein Wider-spruch kann ohne Kostenfolge formlos zurückgenommen werden.

**5. Gegen einen negativen Widerspruchsbescheid sollte ohne Anwalt und ohne sofortige Begründung Klage erhoben werden, aus den gleichen Gründen wie eben**. Die Klage muss einige Formerfordernisse erfüllen (wer klagt gegen wen, was will der Kläger, ladungsfähige Anschriften). Das Gerichtsverfahren ist zwar nicht kostenfrei, jedoch fallen bei einer frühen Klagerücknahme i.d.R. keine Kosten an. Vorgehen mit Prüfung durch den RA wie eben ausgeführt. Auch die Klage kann zurückgenommen werden, wenn die Prüfung unzureichende Erfolgsaussichten ergibt. Dazu genügt ein formloses Schreiben.

Für das Verfahren kann PKH beantragt werden, die im Falle einer Klageabweisung die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts übernimmt. Die Kosten der Behörde trägt sie nicht, wobei diese nur Fahrt- und Portokosten geltend machen.

Die Erhebung einer Klage durch einen Sozialarbeiter ist keine unzulässige Rechtsdienst-leistung. Schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte man aber eine Klagebegründung einem Anwalt überlassen. Der Anwalt kann - anders als der Betroffene - auch Akteneinsicht in der Kanzlei nehmen. Das ist zur Beurteilung der Erfolgsaussichten oft erforderlich.

**6. In Ausländersachen sind oft Eilverfahren notwendig, weil die normalen Gerichts-verfahren zu lange dauern**. Eilverfahren sollten einem Anwalt überlassen werden, weil keine mündliche Verhandlung stattfindet und der Klient auf eine rechtlich fundierte Begründung angewiesen ist.

Gerade in Eilverfahren zeigt sich, wie wichtig es ist, von Anfang den eigenen Standpunkt gegenüber der ABH umfassend darzulegen (siehe oben). Dann gewinnt das Gericht, das ja als erstes den Eilantrag mit Anlagen und erst später die Akten bzw. den Schriftsatz der Behörde auf den Tisch bekommt, gleich einen guten Eindruck, wenn die notwendigen Unterlagen beigefügt sind und die Begründung aus einem Gruß ist.

© Robert Stuhr, Erding 20.06.2012